

2.12 Beiträge



Versicherungsunterstellung

Stand am 1. Januar 2024



Auf einen Blick

Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit gehört heute weltweit zum beruflichen Alltag. In der Schweiz sind mehr als 30 % der Erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländer. Ein Fünftel davon sind Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus den Nachbarstaaten. Verschiedene Abkommen regeln den Sozialversicherungsschutz unter den Ländern.

Sind Sie grenzüberschreitend erwerbstätig (eine Tätigkeit in mehreren Staaten oder mehrere Tätigkeiten in verschiedenen Staaten) und möchten wissen, wo Sie versichert sind? Mit dem Online-Tool «*Versicherungsunterstellung*» können Sie unverbindlich herausfinden, in welchem Staat die Sozialversicherungspflicht besteht.

Sie finden das Online-Tool hier



Dieses Merkblatt informiert Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber über die Versicherungsunterstellung Ihrer Mitarbeitenden im internationalen Kontext.

Arbeitnehmende, die in der Schweiz erwerbstätig sind

1 Welche Personen werden vom schweizerischen System der sozialen Sicherheit erfasst?

In der Schweiz erwerbstätige Personen unterstehen in der Regel dem schweizerischen System der sozialen Sicherheit, auch wenn sie eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder im Ausland wohnen. Arbeitnehmende sind in der Schweiz somit obligatorisch versichert, wenn sie bei Ihnen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und in der Schweiz arbeiten.

2 Welche Sozialversicherungsbeiträge bezahle ich als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber?

Sie bezahlen als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV), Erwerbsersatzordnung (EO), Arbeitslosenversicherung (ALV) und beruflichen Vorsorge (BV) Beiträge zugunsten der versicherten Person. Zudem bezahlen Sie die Beiträge für die Familienzulagen (Ausnahme: Kanton Wallis). Sie übernehmen auch die volle Prämie für die Versicherung gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten. Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung geht hingegen zulasten der Arbeitnehmenden und wird vom Lohn abgezogen. Die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung müssen die Arbeitnehmenden an die Krankenkasse bezahlen. Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber müssen Sie sich nicht daran beteiligen.

Arbeitnehmende, die im Ausland erwerbstätig sind

3 Beschäftigen Sie Arbeitnehmende, die für Ihre Firma oder eine andere Arbeitgeberin resp. einen anderen Arbeitgeber im Ausland erwerbstätig sind oder im Ausland noch einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen?

Sie sind verpflichtet, die bestehenden internationalen Koordinationsregeln zu beachten. Klären Sie deshalb ab, ob Ihre Arbeitnehmenden im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausüben. Ist dies der Fall, informieren Sie Ihre zuständige Ausgleichskasse darüber.

Sozialversicherungsabkommen mit der EU und EFTA

4 Was ist das Ziel der Abkommen?

Die Schweiz hat mit fast 50 Staaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Die Abkommen mit der EU und EFTA sind von besonderer Wichtigkeit. Ziel dieser beiden Abkommen ist die Koordination der Sozialversicherungssysteme der beteiligten Staaten und die Versicherungsunterstellung in einem einzigen Staat. Jeder Staat behält die Regelungskompetenz für das eigene System. Mit den Sozialversicherungsabkommen wird verhindert, dass betroffene Personen bei internationalen Sachverhalten Nachteile erleiden wie eine doppelte Beitragsbelastung oder den Verlust von Ansprüchen.

5 Was beinhaltet das Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU?

Am 1. Juni 2002 ist das Abkommen mit der EU über die Freizügigkeit (FZA) in Kraft getreten. Grundlage sind die innerhalb der EU geltenden Koordinationsbestimmungen, nämlich die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (ähnlich einem Sozialversicherungsabkommen) und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (Durchführungsbestimmungen). Ziel der Koordination ist es sicherzustellen, dass jemand, der zu Wohn- oder Arbeitszwecken in ein anderes Land wechselt, nicht wegen des Landeswechsels benachteiligt wird.

Die Mitgliedstaaten der EU

Belgien (BE)	Italien (IT)	Portugal (PT)
Bulgarien (BG)	Kroatien (HR)	Rumänien (RO)
Dänemark (DK)	Lettland (LV)	Schweden (SE)
Deutschland (DE)	Litauen (LT)	Slowakei (SK)
Estland (EE)	Luxemburg (LU)	Slowenien (SI)
Finnland (F)	Malta (MT)	Spanien (ES)
Frankreich (FR)	Niederlande (NL)	Tschechische Republik (CZ)
Griechenland (GR)	Österreich (AT)	Ungarn (HU)
Irland (IE)	Polen (PL)	Zypern (CY)

6 Brexit

Das Vereinigte Königreich hat die EU am 31. Januar 2020 verlassen. Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU (FZA) gilt ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr für die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich. Die im Bereich der sozialen Sicherheit erworbenen Rechte von Personen, die vor dem 1. Januar 2021 von Seiten der Schweiz und des Vereinigten Königreichs dem FZA unterstellt waren, bleiben auf der Grundlage des Abkommens über die Bürgerrechte gewahrt.

Das neue bilaterale Sozialversicherungsabkommen, das die Schweiz mit dem Vereinigten Königreich abgeschlossen hat, ist vorsorglich ab 1. November 2021 anwendbar und am 1. Oktober 2023 in Kraft getreten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Bundesamtes für Sozialversicherung:



7 Was beinhaltet das EFTA-Übereinkommen?

Das EFTA-Übereinkommen regelt die Beziehungen zwischen den EFTA-Staaten. Es ist für Staatsangehörige der EFTA-Staaten auf dem Gebiet dieser Länder anwendbar. Das Übereinkommen regelt auch die Koordination der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit. Diese Koordinationsbestimmungen gelten auch für Flüchtlinge und Staatenlose, wenn sie in einem der betroffenen Staaten wohnen.

Das EFTA-Übereinkommen ist auch am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Grundlage sind ebenfalls die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 (ähnlich einem Sozialversicherungsabkommen) und Nr. 987/2009 (Durchführungsbestimmungen).

Die EFTA-Staaten

Island (IS)	Norwegen (NO)
Liechtenstein (LI)	Schweiz (CH)

Versicherungsunterstellung EU

8 Arbeiten Ihre Arbeitnehmenden ausschliesslich ausserhalb der Schweiz in einem EU-Staat?

Wenn Sie Ihre Arbeitnehmenden **dauerhaft** in einem anderen Land als der Schweiz beschäftigen, sind sie nicht mehr in der schweizerischen Sozialversicherung, also gegen Alter, Tod, Arbeitslosigkeit, Unfall, Krankheit und Invalidität versichert. Vielmehr sind Ihre Arbeitnehmenden ab diesem Zeitpunkt im Beschäftigungsland versichert. In diesem Fall ist es nötig, dass Sie sich in diesem Land als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber anmelden.

Ihre Arbeitnehmenden können nämlich im Beschäftigungsland nur dann eine Sozialleistung oder Rente erhalten, wenn Sie für sie die im Beschäftigungsland geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben.

Sie können in der Regel auch eine Vereinbarung mit den Arbeitnehmenden treffen, dass diese selbst die Lohnbeiträge beim zuständigen ausländischen Sozialversicherungsträger abrechnen. Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber bleiben jedoch diesem gegenüber für die Zahlung der Beiträge haftbar, wenn Ihre Arbeitnehmenden der Vereinbarung nicht nachkommen.

9 Arbeiten Ihre Arbeitnehmenden für Sie befristet ausserhalb der Schweiz?

Sind Ihre Arbeitnehmenden für Sie lediglich **befristet** ausserhalb der Schweiz tätig, bleiben sie in der Regel in der Schweiz versichert. In diesem Fall spricht man von einer Entsendung. Diese setzt voraus, dass:

- Ihre Arbeitnehmenden bei Ihnen weiterhin in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und während der Entsendedauer nachweisbar eine direkte arbeitsrechtliche Bindung bestehen bleibt;
- Sie weiterhin die fälligen Sozialabgaben abziehen und in der Schweiz abrechnen;
- Sie in der Schweiz bereits seit einer gewissen Zeit nennenswerte wirtschaftliche Aktivitäten ausüben;
- Ihre Arbeitnehmenden die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU oder der Schweiz besitzen und in einem EU-Staat arbeiten;
- Ihre Arbeitnehmenden unmittelbar vor der Entsendung den Schweizer Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterstellt waren (grundsätzlich wird von einer einmonatigen Vorversicherungsdauer ausgegangen);

- Ihre Arbeitnehmenden maximal für 24 zusammenhängende Monate in einen EU-Staat entsandt werden;
- Ihre Arbeitnehmenden grundsätzlich keine anderen entsandten Personen ersetzen, deren Entsendezeit abgelaufen ist.

Eine Verlängerung bis maximal sechs Jahre ist bei der zuständigen Ausgleichskasse zu beantragen, die den Antrag an das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) weiterleitet. Das BSV muss die Zustimmung des ausländischen Sozialversicherungsträgers einholen und wird gegebenenfalls eine Ausnahmereinbarung erteilen. Ist bereits zu Beginn der Entsendung damit zu rechnen, dass die befristete Entsendung 24 Monate übersteigt, ist bei der zuständigen Ausgleichskasse ein Antrag auf langfristige Entsendung zu stellen. Die Ausgleichskasse leitet das Gesuch an das BSV weiter, das im Einzelfall prüft, ob mit Zustimmung des ausländischen Sozialversicherungsträgers eine Ausnahmereinbarung erteilt werden kann.

Sonderfall: Entsendung bei grenzüberschreitender Telearbeit

Leisten Ihre Arbeitnehmenden vorübergehend Telearbeit (Arbeitsverrichtung unter Verwendung von Informatikmitteln) in einem EU-Staat, dies zu 100% der Arbeitszeit und gestützt auf eine Vereinbarung mit Ihnen, können sie, sofern die Entsendevoraussetzungen erfüllt sind, für maximal 2 Jahre entsandt werden. Nicht von Bedeutung ist, auf wessen Initiative die Telearbeit erfolgt oder ob der Grund privater oder beruflicher Natur ist. Eine Verlängerung der Entsendung für Telearbeit ist nicht möglich.

10 Arbeiten Ihre Arbeitnehmenden (Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Landes) gewöhnlich in mehreren Staaten?

Arbeiten Ihre Arbeitnehmenden für Sie gleichzeitig in verschiedenen Ländern der EU bzw. in der Schweiz, sind sie in ihrem Wohnland versichert, wenn sie einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit (mindestens 25 % der Gesamttätigkeit und/oder des Arbeitsentgelts) dort verrichten. Dies ist auch der Fall, wenn die Arbeitnehmenden von zu Hause aus arbeiten (Homeoffice), sofern sich ihr Wohnsitz nicht in der Schweiz befindet.

Arbeiten die in mehreren Staaten beschäftigten Arbeitnehmenden ausschliesslich für Ihre Firma, aber verrichten keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit in ihrem Wohnstaat, sind sie in dem Staat versichert, in dem Ihre Firma den Sitz hat.

Arbeiten Ihre Arbeitnehmenden zusätzlich für andere Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber in der EU oder in der Schweiz, aber verrichten keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit (mindestens 25 % der Gesamttätigkeit und/oder des Arbeitsentgelts) in ihrem Wohnland, hängt die Versicherungsunterstellung vom Sitz der involvierten Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber ab.

Sonderfall: Grenzüberschreitende Telearbeit

Die Schweiz und mehrere Staaten der EU haben ein Abkommen betreffend gewöhnliche grenzüberschreitende Telearbeit abgeschlossen.

Für den aktuellen Stand der Unterzeichnerstaaten (in englisch) vgl.



Dieses Abkommen betrifft namentlich Personen, die für Sie in der Schweiz tätig sind und für Sie zudem im Wohnstaat Telearbeit (Arbeitsverrichtung unter Verwendung von Informatikmitteln) leisten. Vorausgesetzt ist, dass der Wohnstaat das Abkommen unterzeichnet hat und Ihre Arbeitnehmenden ansonsten gewöhnlich keine anderen Tätigkeiten ausüben. Wird im Wohnstaat gewöhnlich Telearbeit von weniger als 50% der Arbeitszeit geleistet, können Ihre Arbeitnehmenden in der Schweiz versichert bleiben.

11 Wie können Arbeitnehmende eine Entsendung oder Mehrfach­tätigkeit nachweisen?

A1 ist der Name eines EU-Formulars, welches für Tätigkeiten in der EU oder in der EFTA die anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit bestätigt. Mit dieser Bescheinigung können Arbeitnehmende nachweisen, dass sie dem Sozialversicherungssystem eines bestimmten EU- oder EFTA-Mitgliedstaates oder der Sozialversicherung in der Schweiz unterliegen. Alle Länder der EU, EFTA sowie die Schweiz verwenden die Bescheinigung A1 in der bzw. den jeweiligen Landessprache(n).

In vielen Ländern wird durch staatliche Stellen kontrolliert, ob die Arbeitnehmenden sozialversichert sind. Auch das Unternehmen, in dem Ihre Arbeitnehmenden eingesetzt werden, kann kontrolliert werden. Mit einer A1-Bescheinigung weisen Ihre Arbeitnehmenden nach, dass sie in der Schweiz sozialversichert sind. Besitzen sie keine Bescheinigung A1, riskieren sie, dass die Entsendung oder Mehrfach­tätigkeit nicht anerkannt wird. In einigen Ländern können Arbeitnehmende bei bestimmten Unternehmen ohne Bescheinigung A1 überhaupt nicht arbeiten oder riskieren ein Bussgeld.

Die häufigsten Fragen zum Formular A1 und weitere Informationen zum Thema finden Sie hier



12 Wo erhalten Sie die Bescheinigung A1?

Wir empfehlen, die Bescheinigung A1 rechtzeitig vor Aufnahme der Beschäftigung in einem EU- oder EFTA-Staat bei der zuständigen Ausgleichskasse zu beantragen. Dies gilt auch bei grenzüberschreitender Telearbeit.

Verwenden Sie zur Weiterführung der Versicherung die Webapplikation ALPS. Ihre AHV-Ausgleichskasse stellt Ihnen diese zur Verfügung.

Verfügen Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber über keinen direkten Zugang zu ALPS, können Sie das Formular Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland einreichen.



13 Was ist ALPS?

ALPS (Applicable Legislation Platform Switzerland) ist eine vom BSV entwickelte Webapplikation, die Ihnen als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber ermöglicht, neue Arbeitseinsätze im Ausland (Entsendung, Entsendungsverlängerung und Weiterversicherung) effizient abzuwickeln. Fragen Sie Ihre Ausgleichskasse.

14 Sind nichterwerbstätige Familienangehörige versichert?

Nichterwerbstätige Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen und Partner, die eine entsandte Person ins Ausland begleiten, können auf Antrag der obligatorischen AHV/IV/EO beitreten. Die schriftliche Beitrittserklärung ist innerhalb von sechs Monaten ab Ausreise ins Ausland bei der für die Entsendung zuständigen Ausgleichskasse einzureichen.

Weitere Informationen:

- Merkblatt *Soziale Sicherheit für Entsandte (Schweiz/EFTA)*
- Merkblatt *Soziale Sicherheit für Entsandte (Schweiz/EU)*
- Formular *A1 – Entsendung/Unterstellung*
- Formular *Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland*
- *Die häufigsten Fragen zum Formular A1*

Versicherungsunterstellung EFTA

15 Arbeiten Ihre Arbeitnehmenden in der Schweiz und in einem EFTA-Staat?

Für die Versicherungsunterstellung von Personen, die im Gebiet der EFTA und der Schweiz arbeiten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EFTA-Staates sind, ist das EFTA-Übereinkommen anwendbar.

Die Ausführungen zur Versicherungsunterstellung EU gelten analog. Mit den Verordnungen (EG) 883/2004 und Nr. 987/2009 sind dieselben Koordinierungsregeln einerseits zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten und andererseits zwischen der Schweiz und den EFTA-Staaten anwendbar.

Allerdings gilt dies nicht für Sachverhalte, die gleichzeitig einen Schweiz-/EU-/EFTA-Bezug aufweisen, da es an einem «Dachübereinkommen» fehlt.

Das FZA und das EFTA-Übereinkommen sind nicht miteinander verbunden und die Regeln gelten jeweils nur für die Angehörigen der Vertragsstaaten des entsprechenden Abkommens. Beispielsweise gilt das FZA nicht für liechtensteinische Staatsangehörige, die in Österreich wohnen und in der Schweiz arbeiten.

16 Sind nichterwerbstätige Familienangehörige versichert?

Nichterwerbstätige Familienangehörige mit EFTA-Staatsangehörigkeit, die eine entsandte Person in einen EFTA-Staat begleiten, bleiben obligatorisch in der AHV/IV/EO versichert.

Bilaterale Sozialversicherungsabkommen

17 Was sind bilaterale Sozialversicherungsabkommen?

Neben den Abkommen mit der EU und der EFTA hat die Schweiz mit weiteren Staaten zwischenstaatliche Regelungen über soziale Sicherheit ausgehandelt. Ziel dieser Abkommen ist primär die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Vertragsparteien, die Bestimmung der anwendbaren Gesetzgebung und die Zahlung der Leistungen ins Ausland.

Die Schweiz hat auch mit den meisten EU-Staaten (alle ausser Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen und Rumänien) sowie mit Liechtenstein und Norwegen Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen.

Diese bleiben in der Regel auf diejenigen Fälle anwendbar, die nicht durch das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Übereinkommen abgedeckt werden wie

- auf Nicht-EU- bzw. Nicht-EFTA-Staatsangehörige, die von der Schweiz in die EU bzw. EFTA entsandt werden oder umgekehrt.

Gewisse Sozialversicherungsabkommen sind auch anwendbar

- auf Nicht-EU- bzw. Nicht-EFTA-Staatsangehörige, die in einem internationalen Strassen-, Schienen-, Luft- oder Schifffahrtsunternehmen arbeiten.

Sämtliche, von der Schweiz abgeschlossenen bilateralen Abkommen über soziale Sicherheit gelten für die gesetzlichen Bestimmungen für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und für die Invalidenversicherung (IV). Gewisse Abkommen regeln auch Bereiche der Unfallversicherung (UV), Krankenversicherung (KV) oder Familienzulagen (FamZ).

Das Sozialversicherungsabkommen, das die Schweiz mit dem Vereinigten Königreich abgeschlossen hat, sieht besondere Regelungen vor, die sich grösstenteils an die Unterstellungsbestimmungen der Verordnungen (EG) 883/2004 anlehnen.

Die Schweiz hat mit den folgenden Staaten ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen:

Albanien	Japan	Südkorea (Unterstellung)
Australien	Kanada/Quebec	Tunesien
Bosnien und Herzegowina	Kosovo	Türkei
Brasilien	Montenegro	Uruguay
Chile	Nordmazedonien	USA
China (Unterstellung)	Philippinen	Vereinigtes Königreich
Indien (Unterstellung)	San Marino	
Israel	Serbien	

Informationen zu den einzelnen Abkommen finden Sie unter:



18 Arbeiten Ihre Arbeitnehmenden nur in einem Vertragsstaat?

Staatsangehörige der Schweiz oder eines Vertragsstaates, die nur in einem Vertragsstaat erwerbstätig sind, unterstehen grundsätzlich dem Versicherungssystem ihres Beschäftigungslands, dies unabhängig davon, wo sich der Wohnsitz der Personen oder der Arbeitgebersitz befindet. Einige bilaterale Abkommen erfassen zudem auch Drittstaatsangehörige.

Sind Ihre Mitarbeitenden befristet in einem Vertragsstaat erwerbstätig, so können Sie sie je nach massgebendem Abkommen zwischen zwölf Monaten und sechs Jahren entsenden. Beantragen Sie die Entsendebescheinigung rechtzeitig vor Aufnahme der Beschäftigung in einem Vertragsstaat bei der zuständigen Ausgleichskasse via Webapplikation ALPS bzw. mit dem entsprechenden Antragsformular.

19 Arbeiten Ihre Arbeitnehmenden gewöhnlich in der Schweiz und in einem Vertragsstaat?

Erwerbstätige Personen unterstehen jeweils dem Sozialversicherungssystem des Vertragsstaats, in welchem sie die entsprechende Tätigkeit ausüben, sofern sie Staatsangehörige der Schweiz oder des jeweiligen Vertragsstaates sind. Einige bilaterale Abkommen erfassen zudem auch Drittstaatsangehörige. Das heisst, sie sind jeweils in beiden Staaten versicherungs- und beitragspflichtig, allerdings nur für das dort erzielte Einkommen.

Alle anderen Staatsangehörigen sind, wenn sie in der Schweiz wohnen, auch für das im Ausland erzielte Einkommen in der Schweiz versichert und beitragspflichtig.

Das Sozialversicherungsabkommen, das die Schweiz mit dem Vereinigten Königreich abgeschlossen hat, sieht besondere Bestimmungen vor.

20 Sind nichterwerbstätige Familienangehörige versichert?

Nichterwerbstätige Familienangehörige, die eine entsandte Person ins Ausland begleiten, bleiben obligatorisch in der AHV/IV/EO versichert, sofern sie die entsandte Person nicht nach Israel, San Marino, oder in die Türkei begleiten. Bei einer Begleitung in einen dieser Staaten können nichterwerbstätige Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen und Partner auf Antrag der obligatorischen AHV/IV/EO beitreten. Die schriftliche Beitrittserklärung ist innerhalb von sechs Monaten ab Ausreise ins Ausland bei der für die Entsendung zuständigen Ausgleichskasse einzureichen.

Weitere Informationen:

- Merkblatt *Soziale Sicherheit für Entsandte (Vertragsstaaten ohne EU/EFTA)*
- Formular *Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland*

Nichtvertragsstaaten

21 Was gilt für Beschäftigte in Nichtvertragsstaaten?

Nichtvertragsstaaten sind Staaten, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Arbeitnehmende, welche für Sie in einem Nichtvertragsstaat arbeiten, können weiterhin in der AHV/IV/EO und ALV versichert bleiben, wenn sie:

- für Sie tätig sind,
- fünf aufeinander folgende Versicherungsjahre unmittelbar vor dem Einsatz im Ausland aufweisen,
- Ihr Einverständnis haben.

Werden Ihre Arbeitnehmenden für die gleiche Tätigkeit sowohl von Ihnen wie auch vom Ausland aus entlohnt, kann nur dann von Ihnen als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber in der Schweiz gesprochen werden, wenn Sie sich zur Übernahme der Beiträge auf der gesamten Entlohnung verpflichten (d. h. inklusive der von den Arbeitgebenden im Ausland entrichteten Löhne). Bitte beachten Sie, dass Ihre Arbeitnehmenden eine mögliche Doppelversicherung in Kauf nehmen.

Das Gesuch für die Weiterführung der AHV/IV/EO und ALV ist der für Sie zuständigen Ausgleichskasse innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Beginn des Arbeitseinsatzes im Ausland einzureichen. Erfolgt die Anmeldung verspätet, kann die Versicherung nicht mehr weitergeführt werden.

22 Sind nichterwerbstätige Familienangehörige versichert?

Nichterwerbstätige Ehegattinnen und Ehegatten sowie nichterwerbstätige eingetragene Partnerinnen und Partner, die eine von einer Schweizer Arbeitgeberin oder einem Schweizer Arbeitgeber ins Ausland geschickte Person begleiten, können auf Gesuch hin der Versicherung beitreten. Die schriftliche Beitrittserklärung ist innerhalb von sechs Monaten ab Ausreise ins Ausland bei der Ausgleichskasse, bei welcher die Person, die begleitet wird, versichert ist, einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Beitritt zur Versicherung nur ab dem Folgemonat möglich.

Weitere Informationen:

- Merkblatt *10.01 – Arbeitnehmende im Ausland und ihre Angehörigen*
- Merkblatt *10.03 – Informationen für Angehörige von Staaten, mit welchen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat*
- Merkblatt *Soziale Sicherheit für Entsandte (Nichtvertragsstaaten)*

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2023. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.12/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.



Weitere Informationen, Publikationen und Erklärvideos.

2.12-24/01-D